

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 11. März 2019

Geschäftsnummer: 2018.GEF.173

Kreditbeschluss für Modellversuch spezialisierte mobile Palliativversorgung. Objektkredit

1 Gegenstand

Zur Entwicklung der spezialisierten mobilen palliativen Versorgung im Kanton Bern sollen spezialisierte mobile Palliativdienste (MPD) gefördert werden. Diese tragen zu einer qualitativen Verbesserung der Leistungserbringung in der Grundversorgung bei und entsprechen damit dem verbreiteten Wunsch der Betroffenen, im gewohnten Umfeld versorgt zu werden. Zudem könnten MPD dazu beitragen, unnötige Hospitalisationen zu vermeiden und entsprechend Kosten zu sparen.

Zur Förderung von MPD soll die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) einen dreijährigen Modellversuch gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c und d Gesundheitsgesetz (GesG)¹ durchführen. Mit dem Modellversuch sollen die Grundlagen für den Entscheid bezüglich einer allfälligen regulären und flächendeckenden Einführung von MPD im Kanton Bern geschaffen werden.

Für den geplanten dreijährigen Modellversuch wurden insgesamt CHF 10.95 Mio. Fördermittel im Kantonsbudget zurückgestellt.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG BSG 811.01), Artikel 4
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG BSG 620.0), Artikel 46, 48 Absatz 1 Bst a, 50 und 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV BSG 621.1), Artikel 148

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG.

4 Massgebende Kreditsumme

CHF 10'950'000

¹ Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG, BSG 811.01)

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Objektkredit für die Jahre 2019 bis 2022

Konto: 363400

Produktgruppe: Akutversorgung (Nr. 910501)

Die voraussichtlichen Zahlungstranchen teilen sich wie folgt auf die Jahre auf:

Jahr	CHF
2019	1'800'000
2020	3'600'000
2021	3'700'000
2022	1'850'000

Im Jahr 2023 wird der Gesamtkredit abgerechnet. Es kann in diesem Jahr noch zu Nachzahlungen oder Rückforderungen aufgrund der Abrechnung 2022 der GEF kommen.

Der Kredit ist im Voranschlag 2019 und im Aufgaben-/Finanzplan 2020-2022 eingestellt.

Der Kredit untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu eröffnen.

Bern, 11. März 2019

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Iseli*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Frühlingssession 2019 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	3. April 2019
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	3. Juli 2019
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	2. August 2019